

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)
am 23.02.2017**

Handhabung eventueller Zwischenfälle mit Wölfen in Bremen

Sachdarstellung:

Der Abgeordnete Frank Imhoff hat am 01. Dezember 2016 um einen Bericht über das Prozedere bei „Zwischenfällen mit Wölfen in Bremen“ einschließlich „etwaiger Entschädigungsregelungen bzw. Rechtsansprüchen geschädigter Personen“ gebeten.

Hierzu wird folgender Bericht abgegeben:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr handelt bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wolf nach folgenden Grundsätzen (analog zu Niedersachsen):

- Der Wolf ist nach europäischem und nationalem Artenschutzrecht streng geschützt.
- Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu gewährleisten.
- Bei allen in diesem Zusammenhang zu veranlassenden Maßnahmen steht die Sicherheit des Menschen an erster Stelle.
- Die Interessen der Nutztierhalter müssen gewahrt bleiben.
- Alle Sichtungen werden überprüft und dokumentiert. Zeigt sich gegebenenfalls ein auffälliges Verhalten sind die dafür geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich im Bundesnaturschutzgesetz und in den Leitlinien des Bundesamtes für Naturschutz

Als mögliche „Zwischenfälle“ im Sinne der Fragestellung, die ein behördliches Handeln in Bremen erfordern würden, müssen zwei Fallkonstellationen betrachtet werden, und zwar zum einen Verkehrsunfälle mit Wölfen und zum anderen das Verletzen bzw. Töten von Nutztieren durch Wölfe.

1. Verkehrsunfälle mit Wölfen

Kommt es zu einer Verkehrskollision mit einem Wolf, hat sich die betroffene Person - wie bei jedem Wildtierunfall - unmittelbar an die Polizei zu wenden.

2. Nutztier-Risse

Zunächst ist festzuhalten, dass es keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung von Wolfsrissen gibt. Vor diesem Hintergrund haben sich einige Bundesländer entschlossen, bei nachgewiesenen Schäden durch Wölfe Ausgleichszahlungen als Billigkeitsleistung zu gewähren. Das Ziel dieses Vorgehens besteht im Wesentlichen darin, die Akzeptanz für die Rückkehr des Wolfes in sein ursprüngliches Verbreitungsgebiet zu fördern. Auch Niedersachsen hält ein Ausgleichszahlungssystem vor. Die Zahlungen sind an Bedingungen, wie z.B. getroffene Präventionsmaßnahmen, geknüpft und unterliegen den beihilferechtlichen Beschränkungen der Europäischen Union.

In Bremen gibt es derzeit keine vergleichbare finanzielle Ausgleichsregelung. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hält es jedoch angesichts der zunehmenden Verbreitung des Wolfes auch in an Bremen grenzenden Landkreisen für geboten, auch für Bremen ein vergleichbares Ausgleichszahlungssystem einzuführen. Hierfür spricht allein schon der Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Bremer Landwirte mit ihren niedersächsischen Kollegen. Finanziell ist eine derartige Regelung momentan im Haushalt nicht hinterlegt. Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2018/19 wird darüber zu entscheiden sein.

Darüber hinaus prüft der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zur Zeit die Möglichkeit des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung mit Niedersachsen zur Mitnutzung des vom Land Niedersachsen eingerichteten Wolfsberatungsnetzes und des Wolfsbüros beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), auch bezüglich notwendiger Beratung von Nutztierhaltern und Begutachtungen im Fall eines Wolfsrisses auf bremischem Gebiet.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.